

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Übersicht:

- I. Beantwortung des Fragen-/Anmerkungskataloges vom 19.05.2010 durch den Landrat am 31.08.2010
- II. Analyse der zur HGB-Besprechung am 10.09.2010 vorgelegten Unterlagen seitens des Landrates
- III. Verwaltungsinterne Empfehlung

I.

Anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 19.05.2010 wurde seitens der Verwaltung umfassend über den derzeitigen Stand der zum 01.01.2011 anstehenden Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II und die diesbezüglich an den Landrat des Rhein Sieg-Kreises gestellten informiert.

Die Beantwortung der Fragen erfolgte am 31.08.2010.

Zu besseren Lesbarkeit sind die seitens des Landrates erteilten Antworten in die Übersicht über die seitens der Verwaltung gebildeten sechs Entscheidungsfelder eingearbeitet.

Entscheidungsfeld 1: Vorerfahrungen

Von welchen Grundsätzen und konkreten Problemen war in den letzten fünf Jahren das Verhältnis zwischen den Kommunen und der ARGE Rhein-Sieg geprägt?

Antwort des Landrates:

Die Zusammenarbeit zwischen Rhein-Sieg-Kreis (KT), örtlicher Arbeitsagentur und ARGE Rhein-Sieg ist freundlich und vom Bemühen um erfolgreiche Arbeit geprägt. Demgegenüber ist die Arbeit mit der BA durch fehlende Gleichberechtigung der Partner gekennzeichnet. Der ARGE-Vertrag spielt in der Praxis eine deutlich untergeordnete Rolle. Vorgaben, Weisungen und Arbeitsaufträge der BA sind für die Arbeit der ARGE bestimmend. Die IT der BA und die BA/- bzw. Bundesaufsicht sind nur auf Interessen der BA ausgerichtet.

Besteht grundsätzlich das Vertrauen, die im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit definierten Problem- und Handlungsfelder gemeinsam in einem optimierten Jobcenter zu bewältigen?

Antwort des Landrates:

Die o.a. Probleme sind systembedingt.

- In der Eignungsfeststellungsverordnung über die Zulassung als kommunaler Träger (zkT) soll zukünftig nach Aussagen des BMAS (Schnellbrief StGB NRW Nr. 47/2010) möglicherweise verpflichtend geregelt werden, dass in der Bewertungsmatrix auch Erklärungen bzw. Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden müssen, d.h. in das Punktesystem zur Bewertung des Optionsantrages einfließen. Zu den Eignungskriterien gehört nach Ziff. IV.2 auch die „Eignung zur Erbringung aktiver Leistungen“. Der Kreis muß im Rahmen einer Bewerbung nachweisen, mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert und nach welchen Grundsätzen/in welchem Umfang er seit 2005 sozialintegrative Leistungen erbracht hat.

Wie soll dieses Verfahren nach Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt werden?

unbeantwortet

Wie stark hat die ARGE bei Wahlmöglichkeiten bislang schon unabhängig von Einrichtungen der BA gearbeitet? Wurden z.B. die Ausbildungsstellenvermittlung oder die Arbeitgeberbetreuung auf die BA delegiert oder wurde sie in eigener Regie durchgeführt? (Umstellungsaufwand, wenn bislang delegiert!).

Antwort des Landrates:

Die ARGE nutzt seit Jahren die (kostenpflichtige) Dienstleistung „Ausbildungsvermittlung“ der Arbeitsagentur. Die ARGE hat seit Mitte 2007 begonnen, einen eigenen – von der Arbeitsagentur unabhängigen – Arbeitgeberservice aufzubauen, der inzwischen flächendeckend eingerichtet ist.

Anmerkung der Verwaltung:

In seiner Planung hat der Kreis offenbar auch vor, die Ausbildungsvermittlung weiterhin der Agentur zu überlassen – dies ist ein Bruch in der Argumentationskette, da ja gerade der Betriebskontakt vor Ort ausschlaggebend für die kommunale Vermittlungskompetenz ist. Das muss insoweit auch für die Ausbildungsvermittlung gelten.

Entscheidungsfeld 2: Aktive Leistungen (Arbeitsmarktintegration)

Im Fall der Option übernimmt der Rhein-Sieg-Kreis folgende Aufgaben von der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE Rhein-Sieg:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, insb.
- Allg. Unterstützung/persönliche Ansprechpartner
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (in entsprechender Anwendung SGB III, dazu gehören z.B: Eingangsberatung, Erstprofiling, Beratung und Vermittlung, insb. die Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung, Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung, Qualifizierung, Gewährung von Lehrgangskosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungskosten, Vermittlungsgutscheinen, Existenzgründungszuschüssen)
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Einstiegsgeld
- Leistungen nach AltersteilzeitG
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insb.
 - Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige (inkl.
 - pauschal. Abgeltung einmal. Bedarfe, soweit nicht Kommunen
 - Mehrbedarfzuschläge
 - Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld
 - Sozialgeld an nichterwerbsfähige Angehörige

Es stellt sich die wesentliche Frage nach der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit. Hiergegen sprechen vor allem die folgenden Argumente mit Blick auf die Option:

- Die Arbeitsmarktpolitik für den immer größer werden Kreis der Langzeitarbeitslosen muss im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Steue-

- rungsinstrumenten (Transfer-, Geld-, Zins-, Währungs- und Steuerpolitik sowie Lohnkosten) ausgerichtet werden und gehört in die Zuständigkeit des Bundes.
- Es käme zu einer faktischen Trennung des Arbeitsmarktes in eine weniger problematische Gruppe mit größeren Vermittlungschancen in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und einer schwer vermittelbaren, in der Regel auch problembeladenen Gruppe in der Verantwortung der optierenden Kommunen.
 - Die Kommunalisierung führt zu „Arbeitsämtern erster und zweiter Klasse“. Die damit verbundene Stigmatisierung wird die Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt weiter erschweren.
 - Die Vermittlung ist faktisch auf den örtlichen Wirkungskreis der optierenden Kommune begrenzt. Dies führt zum Ausschluss überörtlicher, regionaler und bundesweiter Vermittlungsperspektiven. Mobilitätsanforderungen an Arbeitssuchende als Voraussetzung an ihre Wiedereingliederung laufen leer.
 - Es kommt zu einer Verschärfung der Problemlagen in Kommunen und Regionen mit großen Strukturproblemen und hoher Arbeitslosigkeit. Ein fairer Wettbewerb zwischen strukturschwachen und strukturarmen Regionen ist nicht möglich.
 - Mit der Option und damit der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit hätten die optierenden Kommunen die politische Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, ohne über die politischen Instrumente zur Gegensteuerung zu verfügen. Die Arbeitslosigkeit wird zum Thema der Kommunalwahlkämpfe.
 - Die Kompetenz der BA bei der Arbeitsvermittlung ist ein wesentliches Argument für die Kooperation innerhalb der ARGE. Die BA verfügt aus dem SGB III über nicht unerheblich mehr Informationen zu Vermittlungsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt, dies insbesondere auch auf der überregionalen und internationalen Ebene.

Der Vermerk des Amtes 50 des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.04.2010 zu Vor-/Nachteilen einer Option äußert sich hierzu wie folgt:

“Vielfältige und kreative Lösungsansätze unter Berücksichtigung örtlicher Rahmenbedingungen sind zugunsten der Bürger möglich (z.B. Erreichbarkeit). / Eine Ausrichtung der Beratungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote für am Arbeitsmarkt häufig benachteiligte Personengruppen, wie z.B. Alte, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist umsetzbar.“

Woran scheiterte bislang die Ausrichtung auf die besonderen Personengruppen?

Wird der zkt zukünftig auf den Stellenpool der BA zurückgreifen können?

Antwort des Landrates:

Die ARGE hat in ihren jährlichen Arbeitsmarktprogrammen auch Schwerpunkte für bestimmte Personengruppen gesetzt. Es ist aber nicht möglich, Ausrichtungen wirkungsvoll an speziellen kommunalen Zielen im Rhein-Sieg-Kreis zu orientieren.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Erstellung eines ausgewogenen Arbeitsmarktprogramms (AMP) setzt die Initiative beider Träger voraus. Inhaltliche Streitfälle bei der Verabschiedung des AMP sind aus der Arbeit in der Trägerversammlung nicht geläufig. Aus Sicht der Verwaltung wäre es durch eine bessere Beteiligung in der Trägerversammlung möglich, dort einen stärkeren kommunalen Akzent zu setzen. Diese Akzentuierung sei nach Aussage des Kreises allerdings nicht möglich, da nicht ausreichend Daten vorgelegen hätten. Dieses Defizit wurde allerdings nicht näher spezifiziert und erscheint daher auch nicht ausreichend schlüssig.

- Es gibt schon heute eine Selektierung von sog. Premiumkunden, auf die weder die ARGE noch die Option einen Zugriff haben. Arbeitgeber bevorzugen die Filterfunktion der BA, um dem Stellenprofil entsprechende Bewerbungen zu erhalten.
- Es muß ein qualitativ hochwertiger Arbeitgeberservice aufgebaut werden.

Welche Kosten werden für den Aufbau eines Arbeitgeberservice in organisatorischer und finanzieller Sicht voraussichtlich einmalig und dauerhaft anfallen?

In der Vorlage des Landrates vom 26.08.2010, im Schreiben vom 31.08.2010 an die Verwaltung und in der Sozialdezernentenbesprechung am 02.09.2010 nicht beantwortet.

Welche Perspektive ist für die Kunden im Segment des SGB-II Leistungsbezuges maßgeblich?

- Argument: Die überregionale bzw. internationale Arbeitsvermittlung ist für Kunden im SGB-II Segment eher uninteressant, in dem es mehr um Langzeitarbeitslose geht.
- Argument: Die Arbeitsmarktintegration der Kunden des SGB-II Segmentes erscheint im lokalen bzw. regionalen Bereich deshalb besonders erfolgversprechend, weil hier die Kenntnis und Vernetzung der regionalen Ebene mit den dortigen Kooperationspartnern als kommunale Stärke vermutet werden kann.
- Gegenargument: die Kleinteiligkeit des regionalen Stellenpools macht den Zugriff auf eine große IT-Plattform nötig, die der Kreis erst aufbauen müsste. (auch Kostenargument!!). Hier spielt dann auch eine Rolle, in welche Richtung Bonn tendiert. Denn bleibt Bonn bei der ARGE, der Rhein-Sieg-Kreis tendiert zur Option, so wird vermutlich der BA Stellenpool die „besseren“ Stellen für SGB II Kunden eher für Bonn berücksichtigen. Es handelt sich immerhin um einen einheitlichen Bezirk der Agentur für Arbeit.
- Argument: der zKT kann eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung nutzen, um das regionale Leistungsgeschehen in diesen Feldern selbst aktiver zu steuern zu können.

- Gegenargument: Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive kann ein solches Bestreben hingegen durchaus kritisch bewertet werden.
 - ARGE n können durch zentralen Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen über die Regionalen Einkaufszentren (REZ) Synergieeffekte nutzen und damit Kosten reduzieren.

Antwort des Landrates:

Die besten Perspektiven/Vermittlungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige sieht der Rhein-Sieg-Kreis in passgenauen Vermittlungen in Stellen in der näheren Region (Rhein-Sieg-Kreis oder angrenzende Kommunen/Wirtschaftsräume), möglichst unter Wahrung sozialer Bindungen.

Nach den Erfahrungen der ARGE ist der überregionale Arbeitsmarkt nicht bedeutsam und daher kein relevantes Thema.

Anmerkung der Verwaltung:

Zugriff auf Stellenangebote im Tagespendelbereich. Überregionale Vermittlung findet hauptsächlich im Kleinen statt, z.B. nach Bonn, Köln, Altenkirchen, Bergisch Gladbach etc. Bewohner der Rhein-Sieg-Kreise arbeiten überwiegend in anderen Gebietskörperschaften. Entsprechende Kontakte müssten mühsam aufgebaut werden. Das bedeutet zwangsläufig einen erhöhten Personalbedarf. Die Beschränkung auf den hiesigen Arbeitsmarkt stellt die Betroffenen schlechter. Insbesondere dann, wenn in Bonn die Option nicht gewählt wird.

Wird dies auch der zkt können? Zu den gleichen Konditionen?

- Argument: Ohne die Bindung an die REZ könnte der zkt flexibler unterjährig reagieren.

Antwort des Landrates:

Bisher gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, dass zugelassene kommunale Träger grundsätzlich Nachteile in der Arbeitsvermittlung hätten. Die Existenz der vorhandenen verschiedenen Arbeitsvermittlungen (Arbeitsagenturen, ARGE n, Optionskommunen, private Vermittler) belegt Integrationserfolge auch bei unterschiedlichen Konditionen.

Wie sieht es z.B. dann in der Gemeinde Wachtberg aus, die ja vom Kreisgebiet arbeitsmarkttechnisch als eher getrennt zu betrachten sein dürfte?

Antwort des Landrates:

SGB II Kunden aus der Gemeinde Wachtberg haben aus keiner der künftig möglichen SGB II-Organisationsform spezifische Vor- oder Nachteile zu erwarten.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Aussage verallgemeinert bedeutet, dass der Landrat aus Sicht der Leistungsbezieher aus keiner der künftig möglichen SGB II-Organisationsformen spezifische Vor- oder Nachteile zu erwarten hat.

Schnittstellenproblematik aktive Leistung: Berufsberatung gehört unabhängig von der Organisationsform der Grundsicherungsstelle zu den Pflichtaufgaben der BA. Insofern ist im Optionsfall gerade bei dieser kritischen Klientel der Jugendlichen im Übergang von Schule zu Beruf eine Doppelzuständigkeit gegeben.

Wie wird diese Schnittstelle aufgelöst?

Antwort des Landrates:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird auch im Fall einer Option die Ausbildungsvermittlung der BA nutzen, so dass es bei der jetzigen Zuständigkeitsverteilung bleiben wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Dies ist ein Bruch in der Argumentationskette, da ja gerade der Betriebskontakt vor Ort ausschlaggebend für die kommunale Vermittlungskompetenz ist. Das muss insoweit auch für die Ausbildungsvermittlung gelten.

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt über eine sehr hohe Auspendlerquote, etwa in Richtung und nach Köln. Der Arbeitsplatzverlust in Köln ist dem dortigen Arbeitsmarkt zuzuordnen, die Kosten der Grundsicherung fallen im Rhein-Sieg-Kreis an, ohne dass dieser auf den Arbeitsmarkt in Köln Einfluss nehmen könnte.

Mit welchen Maßnahmen könnte der zkt diesem entgegenwirken?

Antwort des Landrates:

Einem auswärtigen Arbeitsplatzverlust von Auspendlern kann keine der künftig möglichen SGB II-Organisationsformen entgegenwirken.

Anmerkung der Verwaltung:

Hinsichtlich des Arbeitsplatzverlustes ist dies zutreffend. Aber dieser Gesichtspunkt ist für die Beantwortung der Frage auch nicht entscheidend. Sondern es geht um die schnellstmögliche Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt. Insofern geht auch der Hinweis auf das zwischen einzelnen (potentiellen) zkt aufzubauen Stellenvermittlungsnetz fehl. Denn die zkt liegen gerade in den Regionen, die für die regionalen Auspendler im wesentlichen uninteressant sind (z.B. Oberberg).

Feststellung aus der Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6 c SGB II:

„Die zkt erreichen zwar häufiger Integrationen. Sie vermitteln allerdings auch weniger häufig in solche Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund des geringeren Entgelt-niveaus zur vollständigen Beendigung des SGB-II Leistungsbezuges des Bedarfsgemeinschaft führten.“

Wie groß sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich der Arbeitsmarktintegration wirklich?

Antwort:

Der Abschlussbericht des BMAS zur Wirkungsforschung gem. § 6 c SGB II ist umstritten. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich der Arbeitsmarktintegration lassen sich daraus weder ableiten noch prognostizieren.

- Nach § 48b Abs. 1 Ziff. 4 SGB II schließen zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II das Landesarbeitsministerium mit den zKT Zielvereinbarungen ab. Nach Abs. 2 dürfen diese erst nach dem Beschluss des Bundestages über das jährliche Haushaltsgesetz abgeschlossen werden. Es gilt ein eindeutiger Haushaltsvorbehalt bei den Zielvorgaben.
- Nach Abs. 3 umfassen die Vereinbarungen insbesondere Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Hilfebezug. Nach Abs. 4 sollen sich die Vereinbarungen mit den zKT an diesen Vereinbarungen nach Abs. 3 orientieren.
- Nach § 48 führt die (Rechts-)aufsicht über die zKT das Landesarbeitsministerium. Art und Umfang richten sich nach Landesrecht. Es ist nicht vorgesehen, dass in NRW diese Aufgabe der zKT als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt wird. **Das bedeutet, dass das MAGS auch die Fachaufsicht über die zKT führt.** Die Aufsicht über das MAGS hierüber bei der Ausführung des SGB II führt wiederum das BMAS. Letztlich setzt sich im Streitfall die Rechtsauffassung des BMAS durch.
- Der Bund erlässt Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen in der KoAVV.

Welche Standards mit welchen kostenmäßigen Auswirkungen in personeller und organisatorischer Hinsicht werden damit verbunden sein?

Wie will der Rhein-Sieg-Kreis sicherstellen, dass die Eingliederungsverpflichtung für alle unter 25jährigen Hilfeempfänger gewährleistet wird?

Welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen will der Rhein-Sieg-Kreis einsetzen? Welche Instrumentarien stehen ihm überhaupt zur Verfügung?

Wie wird der Rhein-Sieg-Kreis auf die zur Schaffung von Arbeitsplätzen notwendigen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen Einfluss nehmen?

Antwort des Landrates auf die vier vorstehenden Fragen:

Im Fall einer Option würden zunächst das Budget und die Standards, die derzeit für die ARGE gelten, maßgeblich sein. Wie die Arbeitsmarktmaßnahmen und deren Rahmenbedingungen im Rhein-Sieg-Kreis im Falle einer Option ausgestaltet werden, muss entschieden werden nachdem die Modell-Grundentscheidung getroffen worden ist.

Ist sich der Kreistag bewusst, dass durch die Zulassung als zKT die Langzeitarbeitslosigkeit zu einem kommunalpolitischen Thema wird?

Antwort des Landrates:

Die Langzeitarbeitslosigkeit war bisher schon immer ein kommunalpolitisches Thema.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Antwort des Landrates verkennt die bisherigen Verantwortlichkeiten, die im Falle einer Option für die Arbeitsmarktintegration nicht mehr beim Bund, sondern beim Kreis sowie den Städten und Gemeinden liegt. Erst dann wird dieses Thema auch in Kommunalwahlkämpfen wirklich relevant.

Bislang konnte auf die BA respektive auf die Bundesebene verwiesen werden. Dies kann ein zKT nicht, weil er die Aufgabenverantwortung neben der Leistungsverantwortung selbst trägt.

Entscheidungsfeld 3: Passive Leistungen

Passive Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben erbracht, die schlicht exekutiert werden müssen. Hierbei ist die Umsetzung grundsätzlich unabhängig von der Organisationsform.

Grundsätzliche Vorteile der Option:

- SGB II Schnittstellen zum SGB XII und zum SGB VIII

Grundsätzliche Nachteile der Option:

- Reibungspunkte aber an der Schnittstelle zum SGB III (sog. Aufstocker, die parallel Leistungen des ALG I erhalten).

Im Bereich der KdU wird seitens des Kreises ein Handlungsfeld gesehen, dass im Rahmen des zKT effektiver umgesetzt werden kann. Bei Beibehaltung der ARGE werde – unabhängig von der konkreten Organisationsform - mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 25 bis 30 Mitarbeitern gerechnet, um die Fallzahlen der MA auf den bundeseinheitlichen Durchschnitt senken zu können.

Ist es richtig, dass die Steuerungsmöglichkeiten bei der Reduzierung der KdU schon jetzt im Wesentlichen ausgeschöpft sind?

Argumente für diese Annahme:

- Der Landrat hat in diesem Bereich bereits seit 5 Jahren Richtlinienkompetenz und macht – auch für die ARGE – verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Angemessenheit von Wohnraum etc.

- Es ist nicht ersichtlich, dass der kommunale bzw. regionale Wohnungsmarkt weitere Potentiale zur Senkung etwa der Kaltmiete, geschweige denn bei den Nebenkosten bietet.
- Die Richtlinien des Kreises haben sich in der Vergangenheit auch immer wieder deshalb als nicht „gerichtsfest“ herausgestellt, weil sie auf eine Pauschalierung zugunsten einer Spitzabrechnung (höherer Verwaltungsaufwand) verzichten.
- Potentiale bestünden hier nur insoweit, als die Richtlinien des kommunalen Trägers in der Vergangenheit nur in Teilen umgesetzt wurden. Hierzu wäre die Kenntnis der konkreten Prüfergebnisse des RPA des Kreises im Produkt 0.50.20 - Grundsicherung für Arbeitsuchende – erforderlich um einschätzen zu können, ob diese Aufgabe bei einer Optimierung innerhalb der ARGE besser wahrgenommen werden könnte.

Antwort des Landrates:

Eigene Auswertungsmöglichkeiten zu den Unterkunftskosten oder andere Erkenntnisquellen als BA-Statistiken stehen dem Rhein-Sieg-Kreis im jetzigen System nicht zur Verfügung. Die Einschätzung der ARGE, die Möglichkeiten zur Reduzierung von Unterkunftskosten seien weitestgehend ausgeschöpft, wird hier nicht geteilt.

Für die Entscheidung über die Unterkunftskosten sind nicht kreiseigene Richtlinien, sondern vom MAGS im Oktober 2008 erlassene Arbeitshinweise maßgebend.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Landrat war und ist als zuständiger Aufgabenträger in diesem Aufgabengebiet weisungsbefugt.

Die nach Ansicht des Kreises nicht ausgeschöpften Möglichkeiten zur Reduzierung der KdU sind zunächst eine Behauptung. Vorschläge wurden bislang ohne nennenswertes Ergebnis aufgegriffen, der Prozess dauert aber noch an. Die Verwaltung erwartet allerdings keine deutlichen Reduzierungen. Die in der Regel geäußerte Vorhaltung zur optimierungsbedürftigen Sachbearbeitung liegen Erkenntnisse von Prüfungen der Anfangsjahre der ARGE zugrunde, als noch erhebliche fachliche Defizite bestanden. Zudem hat der Kreis offenbar die Argumentation der ARGE aufgegriffen, dass der KdU-Anteil des Personals deutlich zu gering angesetzt wurde. Es ist eine Binsenweisheit, dass mit mehr qualifiziertem Personal unabhängig von der Trägerschaft bessere Ergebnisse erzielt werden können

Stehen also etwa die behaupteten Stellenmehrungen von 25 – 30 MA im Bereich der KdU überhaupt und dauerhaft in einem Amortisationsverhältnis zu den bislang zu Lasten des Kreises entstandenen Ausgaben?

- Die Stellenmehrungen wären vermutlich ohnehin – und zwar unabhängig von der Frage der Organisationsform – erforderlich.
- Fraglich ist, ob die an der ARGE geäußerte Kritik, sie setze in diesem Bereich keine Schwerpunkte, berechtigt ist. Denn jeder vermittelte Leistungsempfänger braucht keine Leistungen im Bereich der KdU mehr.

Antwort des Landrates:

Die neuen Stellen von 25-30 Mitarbeitern sind zur gesetzeskonformen Erfüllung der Aufgaben des KT erforderlich.

Anmerkung der Verwaltung:

Die aus kommunaler Sicht wichtige Frage nach dem Amortisationsverhältnis bleibt unbeantwortet.

Im Kreis Düren als zKT besteht eine zentrale Wohnungsmarktdatei. Nach dieser Wohnungsmarktdatei wird der sog. „angemessene Wohnraum“ ermittelt und die Bedarfsgemeinschaften im Idealfall auf dieser Basis verteilt. Städte wie etwa Sankt Augustin mit einem erheblichen Bestand an Wohnungen im sozialen, d.h. öffentlich geförderten Wohnungsbau, würden durch eine solche Wohnungsvermittlung benachteiligt. Insbesondere im Hinblick auf die Folgekosten im SGB VIII – Hilfen zur Erziehung – die erfahrungsgemäß Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit sich bringen.

Wie wird der Rhein-Sieg-Kreis als zKT bei der Steuerung des lokalen Wohnungsmarktes diese Sekundäreffekte vermeiden?

Antwort des Landrates:

Die Rechtsprechung beschränkt Umzugsverlangen zur Senkung unangemessen hoher Unterkunftskosten i.d.R auf den Wohnort bzw. den näheren räumlichen Bereich dazu. Eine überproportionale Belastung von einzelnen Städten und Gemeinden ist damit schon ausgeschlossen, aber im Übrigen auch nicht abhängig von der künftigen SGB II-Organisationsform.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Einschätzung der Verwaltung trifft diese Antwort die Situation in Sankt Augustin nicht. Eine überproportionale Belastung einzelner Städte und Gemeinden ist vor diesem Hintergrund sehr wohl abhängig von der Organisationsform, denn in der gemeinsamen Einrichtung ist eine solche Steuerung des Wohnungsmarktes nicht vorgesehen.

Bestehen Potentiale hinsichtlich der Realisierung vorrangiger Leistungen (insbesondere Unterhalt und Leistungen nach dem SGB II)?

Antwort des Landrates:

Es besteht unabhängig von der Organisationsform eine gesetzliche Verpflichtung zur Realisierung vorrangiger Ansprüche (§ 12 a SGB II). Der Verweis auf Leistungen nach dem SGB II ist nicht nachvollziehbar.

Entscheidungsfeld 4: Kosten

- Bisherige Situation in der ARGE:
 - Die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten tragen Bund und Kommunen grundsätzlich für diejenigen Leistungen, bei denen sie (beim Bund die BA) Leistungsträger sind.
 - Als Ausnahme von diesem Prinzip beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit durchschnittlich (Stand 2009) 26% an den Leistungen der Kommunen im Bereich der KdU.
- Der neue § 6 b SGB II wird die Prüfungsrechte des Bundes hinsichtlich der von den zKT verauslagten Bundesmitteln konkretisieren und dem Bund umfangreichere Prüfungsrechte einräumen.
- Es wird ein Erstattungsanspruch gesetzlich verankert, der unabhängig von einem Verschuldensmaßstab allein darauf abstellt, ob die Bundesmittel vom zKT ohne Rechtsgrund verausgabt wurden.

Welche Erfahrungen haben die Optionskommunen bislang mit der Prüfungspraxis des Bundesrechnungshofes (BRH) und ggf. geltend gemachten Erstattungsansprüchen gemacht?

Antwort des Landrates:

Die BA hat gegenüber einigen Optionskommunen Erstattungsansprüche geltend gemacht, Ursache waren Auslegungsstreitigkeiten zu § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F., der deshalb inzwischen geändert wurde.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Einschätzung ist falsch. Vgl. hierzu unten II.

Inwieweit unterscheidet sich die Prüfungspraxis des BRH von der kommunaler Rechnungsprüfungsämter und welche Auswirkungen auf mögliche Erstattungsansprüche des Bundes wird dies haben?

Antwort des Landrates:

Soweit hier bekannt, ist die Prüfungspraxis des Bundesrechnungshofes stark auf formelle Voraussetzungen ausgerichtet.

- Neu wird die Einführung einer Verzinsung des Erstattungsanspruches sein.
- Es entsteht für den zKT und damit für die kreisangehörigen Kommunen ein zur Zeit nicht kalkulierbares Kostenrisiko:
 - Bislang steht die Höhe der Verwaltungskostenerstattung nicht fest.

Welche einmaligen und laufenden Investitionskosten müssen für eine eigene IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Landrates:

Die Ergebnisse der Kostenermittlung für die IT-Struktur und einen eventuellen Personalmehraufwand werden in der Besprechung der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten am 02.09.2010 vorgestellt.

Anmerkung der Verwaltung:

In der o.g. Besprechung wurden einmalige Zusatzkosten in Höhe von 5,6 Mio. € genannt. Die laufenden Investitionskosten wurden nicht gesondert ausgewiesen.

- Es existieren zu den zu leistenden materiellen Hilfen der Existenzsicherung keine Fallzahlvorgaben. Es bestünde das Risiko eines zu üppig bemessenen Personalschlüssels.
- Es besteht die einseitige Verpflichtung 90% des Personals der BA zu übernehmen.

Welche Kosten werden durch diese Stellenmehrungen im Stellenplan des Kreises langfristig (Pensionsverpflichtungen) über die Kreisumlage finanziert?

Nicht beantwortet!

Nach welchen Grundsätzen richtet sich die Refinanzierung des Personals des zkt bei der Erledigung der Bundesaufgaben? (Pauschal nach KGSt oder Spitzabrechnung).

Antwort des Landrates:

Im Fall einer Option erstattet der Bund die Personalkosten für die BA-Aufgaben spitz nach vom Bund vorgegebenen Pauschalen.

- In der ARGE sind weiterhin befristete Abordnung in Fünf-Jahreszeiträumen möglich.

Die Vergütungsstruktur der ARGE ist mit der des Rhein-Sieg-Kreises in keiner Weise vergleichbar. Inwieweit ist im Optionsfall eine Angleichung der Vergütungsstrukturen geplant und welche Kosten würden entstehen?

Nicht beantwortet!

Sind in den bisher avisierten Erhöhungen der Kreisumlage im Zeitraum 2010 von 35,59 bis 2013 auf 39,08 die einmaligen und laufenden Zusatzkosten einer Option bereits berücksichtigt?

Antwort:

Die Kosten einer eventuellen Neuorganisation im SGB II sind in den bisher avisierten Erhöhungen der Kreisumlage 2010 bis 2013 nicht enthalten.

Was passiert, wenn der Bundeshaushalt in den Bereichen der aktiven Leistungen Kürzungen vornimmt (vgl. KStA v. 18.05.2010, S. 05), sich der Arbeitsmarkt aber gerade im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit negativ entwickelt?

Antwort des Landrates:

Der Bund trägt die sozialpolitische Verantwortung für die Arbeitsmarktleistungen.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Einschätzung ist falsch. Denn die Verantwortung für die Arbeitsmarktintegration übernimmt der zkt vom Bund!

Kann der Rhein-Sieg-Kreis für diesen Fall rechtsverbindlich erklären und garantieren, dass er nicht dauerhaft „frisches Geld“ über die Kreisumlage in die Hand nimmt, um neben den durch die Zielvereinbarung vorgegebenen und durch Haushaltsmittel des Bundes hinterlegten Schwerpunktsetzungen bei den aktiven Leistungen eigene Schwerpunkte zu setzen?

Antwort des Landrates:

In der HVB wurde vorgetragen, dass auch die jetzigen Optionskommunen ausschließlich Mittel der BA einsetzen; dies würde auch im Rhein-Sieg-Kreis gelten.

Anmerkung der Verwaltung:

Die jetzigen Optionskommunen waren bislang befristet. Der Schluss von der Vergangenheit auf die Zukunft ist daher nicht überzeugend, da die Rahmenbedingungen andere sind und der Erfolgsdruck auf die Kommunalpolitik steigen wird.

Das BMAS vertritt die Auffassung, dass mit der Verpflichtung, die Option durch eine eigene Einrichtung des kommunalen Trägers durchführen zu müssen, auch die Verpflichtung verbunden ist, einen vom übrigen Kommunalhaushalt getrennten und eigenständigen Haushalt zu führen.

Ist es seitens des Rhein-Sieg-Kreises geplant, für diesen Fall eine „Nachschußpflicht“ aus dem allgemeinen in diesen speziellen Haushalt auszuschließen?

- **Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt in seinem Vermerk vom 07.04.2010 zu diesem Entscheidungsfeld wie folgt Stellung (Originalzitat):**

*„Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, ist es unabdingbar, zusätzliche eigene Finanzmittel einzusetzen: Die Chancen eines Optionskreises kommen nur zum Tragen, **wenn kommunale Finanzmittel für Integrationsprogramme zu den Bundesmitteln hinzukommen** (Hervorhebung d. d. Verf.). Außerdem sind zusätzliche Finanzmittel – unabhängig von dem Organisationsmodell – erforderlich, um den Sachbearbeiterschlüssel, und damit die Qualität der Leistungssachbearbeitung zu verbessern.“*

Antwort des Landrates:

In der HVB wurde vorgetragen, dass auch die jetzigen Optionskommunen ausschließlich Mittel der BA einsetzen; dies würde auch im Rhein-Sieg-Kreis gelten

Entscheidungsfeld 5: Personal und Organisation

Woher kommt das Personal für die Aufgabenwahrnehmung und wie setzt es sich zusammen?

Antwort des Landrates:

Im Fall einer Option ist der Rhein-Sieg-Kreis gesetzlich verpflichtet, das Personal der BA zumindest im Umfang von 90% zu übernehmen. Er wäre auch daran interessiert, das in der ARGE beschäftigte Personal aus den Städten und Gemeinden möglichst beizubehalten.

Eine entfristete Option bietet durch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für qualifiziertes Personal Anreizmöglichkeiten. Hierin liegt sowohl ein Kostenrisiko wie eine Entwicklungschance.

Eine eigene IT-Plattform müsste aufgebaut werden. Welche Schnittstellen wird es zur BA geben?

Ist die Datenmigration gesichert oder müssten alle Fälle mit hohem Personal- und Zeitaufwand per Hand in die neue IT-Plattform eingegeben werden?

Wie wird die Migration der vermittlungsrelevanten Daten ohne Akte vorgenommen?

Ist dann die übergangslose Leistungsgewährung zum 01.01.2011 und zum 01.01.2012 im Fall der Option gesichert?

Antwort des Landrates zu den vorgenannten vier Fragen:

Aus dem Entwurf einer Checkliste von DLT und BMAS zu Übergangsfragen ARGE/Option für zum 01.01.2011 aufgrund von Gebietsreformen anstehenden Optionserweiterungen ergeben sich erste Hinweise auf eine maschinelle Bereitstellung und –übertragung von Daten sowohl aus A2LL aus auch aus VerBIs sowie für Daten aus den Bereichen OWiG/SGG und Finas. Außerdem sind Leserechte und ein Angebot der BA zur Weiterzahlung der Leistungen für bis zu 6 Monate enthalten.

- Es wird bei den heutigen ARGE-Standorten voraussichtlich bleiben. Ist dadurch für den zKT mit einer anderen Kostenverteilung zu rechnen, d.h. die heutige Form der Kostenerstattung für BA-Mitarbeiter in kommunalen Liegenschaften würde vermutlich auch bei der Ausführung von Bundesleistungen

entfallen, solange nicht die o.a. Frage der Verwaltungskostenerstattung beantwortet ist.

Warum wurde im Kreis Düren die Delegationsmöglichkeit auf die Städte und Gemeinden zurückgeholt?

Nicht beantwortet

Anmerkung der Verwaltung:

Nach der Verwaltung vorliegenden Informationen sollen im Kreis Düren mehrere Kommunen bzgl. der Delegation und der damit verbundenen Kostentragung eine Klage angedroht haben! Hieraufhin soll der Kreis Düren die Delegation zurückgenommen haben.

Beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis als zKT, einzelne Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu delegieren? Wenn ja, wie und in welcher Form ist dann eine Kostenerstattung, insbesondere Verwaltungskosten, geplant?

Antwort des Landrates:

Ob der Rhein-Sieg-Kreis perspektivisch eine Delegation von (Teil-)Aufgaben nach dem SGB II auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beabsichtigt, ist noch offen. Überlegungen zu einem entsprechenden Modell werden in der Sitzung der Sozialdezernenten am 02.09.2010 mit vorgestellt.

Anmerkung der Verwaltung:

In der Sozialdezernentenbesprechung vom 02.09.2010 wurde das Delegationsmodell wegen des hohen Kostenrisikos und einer möglichen Ungleichbehandlung bei der Quotierung verworfen.

Entscheidungsfeld 6: Zeit

- Der Antrag für die Zulassung als kommunaler Träger muss für die „erste Welle“ bis zum 31.12.2010 gestellt werden. Die Zulassung könnte dann zum 01.01.2012 erfolgen. Und zwar dauerhaft.
- Zwischen dem 30.06.2015 bis zum 31.12.2015 kann mit Wirkung vom 01.01.2017 erneut ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, wenn die Höchstgrenze (110) an zKT zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschöpft ist.

Ist es richtig, dass die 23 bislang in getrennter Aufgabenwahrnehmung arbeitenden Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland ein Vorgriffsrecht auf die Option haben werden?

Antwort des Landrates:

Nach Auskunft des LKT NRW gibt es in NRW keine getrennte Trägerschaft.

In welcher Form ist die formelle – gesetzlich nicht vorgesehene aber aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme abzuleitende – Beteiligung der Städte und Gemeinden außerhalb der Beteiligung von informellen Gremien wie etwa der HVB geplant?

Antwort des Landrates:

Neben den bisherigen Besprechungen auf Ebene der Sozialdezernenten und Hauptverwaltungsbeamten sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Prüfungen zur SGB II-Neuorganisation eingebunden durch einen Vertreter der Kommunen in der Lenkungsgruppe beim Rhein-Sieg-Kreis. Eine weitere Sozialdezernentenbesprechung wird am 02.09.2010 stattfinden. In der Besprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 10.09.2010 sollen die Modelle zur SGB II-Neuorganisation nochmals erläutert werden.

II.

Sitzungsvorlage vom 26.08.2010 zur Neuorganisation des SGB II die nach Aussagen des Kreises inhaltsgleich zur weiteren Erörterung an die Sozialdezernenten, die HVBs und die Politik versandt wurde.

II .1 Fragestellungen im Bezug auf die Vorlage:

Ziffer 1 Ausgangslage, Seite 2

Welche Relevanz hat die Darstellung der derzeit in der ARGE tätigen kommunalen Mitarbeiter und die jeweiligen Erstattungsbeträge der Kommunen für die zu treffende Organisationsentscheidung?

Antwort:

Keine - die Darstellung erfolgt nur nachrichtlich.

Ziffer 2.1 Grundlagen der Planungen, Seite 2

Die Aussage, dass die finanzielle Ausstattung (Bund und Kreis) grundsätzlich bei allen Modellen gleich ist und auf diese ausdrücklich begrenzt ist, steht im Widerspruch zu früheren schriftlich fixierten Feststellungen des Kreises.

Antwort:

Es kommt keine kommunale Aufstockung bzgl. der Integrationsleistungen in Betracht. Der Widerspruch wurde allerdings eingeräumt.

Welches ist die Rechtsgrundlage für die beschriebene gegenseitige Deckungsfähigkeit des Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage bildet die Haushaltsordnung des Bundes. Nachrichtlich erfolgt der Hinweis, dass bei der ARGE eine gegenseitige Beschränkung auf 10% des Volumens mit der Trägerversammlung vereinbart wurde.

Ziffer 2.2.2 Option in Regie des Rhein-Sieg-Kreises

Es ist die Rede davon, dass sozialräumliche Erfahrungen der Städte und Gemeinden bei der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes miteinfließen könnten und mit den Gemeinden gleichzeitig auch ggfls. erforderliche begleitende Unterstützungsmaßnahmen vereinbart werden könnten.

Es erfolgte der Hinweis, dass keine entsprechenden validen Daten einer räumlichen Sozialraumanalyse in den Kommunen vorliegen und andererseits durch die Unterstützungsmaßnahmen dann Zusatzkosten in den Gemeinden entstehen würden.

Antwort:

Nach dem Verständnis des Kreises ist hier keine statistische Betrachtung aus verfügbaren Daten (aus welchen Programmen auch immer) gemeint, sondern die den Städten ohnehin bekannten Problembereiche im Bezug auf Sozialräume und/oder bestimmte Zielgruppen. Besondere Maßnahmen in einzelnen Gemeinden, die ihrerseits zusätzliche Aufwendungen bei den Kommunen verursachen würden, müssten jedenfalls im Vorfeld einvernehmlich vereinbart werden.

Hinsichtlich der künftigen Möglichkeit Auswertungen, Controllingdaten, Statistiken und Kennzahlen selbst erheben zu können wird nach dem finanziellen Zusatzaufwand gefragt.

Antwort:

Beim Einsatz der geplanten eigenen Software entsteht kein finanzieller Zusatzaufwand.

Ziffer 2.2.3 Option als partnerschaftliches Beteiligungsmodell gemeinsam mit allen Städten und Gemeinden des Kreises

Wie ist die Formulierung auszulegen, dass der Kreis zwar Weisungen erteilen kann, die Wahrnehmung der Aufgabe aber der Bearbeitung vor Ort obliegt und welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung.

Antwort:

Weisungen seien hier abgemildert, ähnlich wie die Rundverfügungen im Bereich des SGB XII, zu verstehen.

Ob bei einem Verstoß und eventuellen Regress des Bundes, dieser Regress an die Kommunen weitergeleitet wird, wurde nicht erörtert.

Ziffer 2.3. Stellen / Kosten der Modelle

2.3.1 Allgemein

Rechnerische Grundlagen bei der Ermittlung der Bundesbeteiligung im Bezug auf die Personalkosten. Wurden die unterschiedlichen Vergütungs-/Tarifstrukturen berücksichtigt.

Antwort:

Nein, die unterschiedlichen Strukturen wurden nicht berücksichtigt, es erfolgte eine Kalkulation mit Pauschal-Werten.

2.3.2 Planungsgrößen hinsichtlich Kosten und Modellen

Umfassen die Personalkosten auch die Kosten des overhead?

Antwort:

Nein!

Wodurch ergeben sich geringere Aufwendungen bei den eingekauften Querschnittsleistungen?

Antwort:

Durch ein günstigeres Immobilienmanagement in der Hand des Kreises.

Wie kann es ein, dass bei der Option, ein höherer Bundesanteil als bei der gemeinsamen Einrichtung fließt!

Antwort:

Auch nach Rückkopplung mit der Stadt Düren wird bestätigt, dass nach den für die Option geltenden Abrechnungsmodalitäten der KoAVV mit gegenüber der gemeinsamen Einrichtung höheren Erstattungen zu rechnen ist. **Auf massive Nachfrage aus dem Plenum wird die Darstellung dahingehend relativiert, als dass die Option jedenfalls nicht teurer sei!** Ob bei weiteren 41 Optionskommunen, der Bund dieses Abrechnungsverfahren ggfls. ändert kann nicht beurteilt werden, wird aber von einzelnen Anwesenden befürchtet.

Was konkret ist der verbesserte Standard der IT-Technik?

Antwort:

BA hat einfach abgesicherte Leitungen, die bei Problemen zu Nichtnutzbarkeit durch die Anwender führen. Die Zivitec schaltet grds. doppelt abgesicherte Leistungen.

Muss die Civitec zwingend genutzt werden, wurden Angebote von anderen Anbietern eingeholt? Hinweis aus seitens der Civitec bspw. im Bereich NKF favorisierte Software SAP und die diesbezüglichen Probleme in der Anwendungspraxis.

Antwort:

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in der Verbandsversammlung - Ja.

In der weiteren Diskussion wird seitens verschiedenen Vertreter ausgeführt, dass aufgrund der Übernahmeverpflichtung von 90% der BA-Bediensteten, nicht die Bereitschaft besteht, diese aus unterschiedlichsten Herkunftsbereichen stammenden Mitarbeiter (Telekom, Vivento etc.) in den Kommunen dauerhaft zu beschäftigen, da diese nur eingeschränkt in der Verwaltung einsetzbar seien.

Zudem erfolgte vom mehreren Kommunen der Hinweis darauf, dass grds. nicht die Bereitschaft besteht, die Verantwortung für die Situation auf dem Arbeitsmarkt auf die Kommunen und damit auch auf die kommunalen politischen Gremien zu verlagern.

Bzgl. des Haftungsrisikos, dass vom Rhein-Sieg-Kreis als zu vernachlässigen betrachtet wird, erfolgt aus dem Plenum der Hinweis, dass aus Veröffentlichungen bekannt sei, dass von insgesamt 84 Mio. € Forderungen über 68 Mio. € tatsächlich realisiert worden sind – dies steht im Widerspruch zu der seitens des Kreises getätigten Aussage, dass dort kein Fall ein Optionskommune bekannt sei in der eine Forderung in Millionenhöhe bestehe.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit einer Delegation, grds. auch eine Kostenbeteiligung von 50 % der Kommunen an den gesamten Aufwendungen des kommunalen Trägers verbunden ist. **Die eigentlichen Leistungen aus dem kommunalen Bereich wurden bisher betraglich nicht dargestellt.** Ob eine einvernehmliche ggfls. abweichende Kostenbeteiligung aufgrund struktureller Unterschiede in den Kommunen realisierbar ist, wurde nicht weitergehend erörtert.

II. 2 Dem Kreis bereits bekannte Organisationsentscheidungen umliegender Kreise und kreisfreien Städte

Stadt Bonn	Gemeinsame Einrichtung
Oberbergischer Kreis	will Option umsetzen
Erftkreis	Will Option umsetzen
Kreis Euskirchen	Gemeinsame Einrichtung
Kreis Heinsberg	Gemeinsame Einrichtung

II. 3 weitere zeitliche Abfolge hinsichtlich der Entscheidungsfindung

09.09.2010	Sitzung des Sozialausschusses des Kreises – Information der Politik
10.09.2010	HVB
07.10.2010	Stichtag für das Votum der HVBs
28.10.2010	Entscheidung über künftige Organisationsform im Kreistag

III. Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der künftigen Organisationsform der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Nach Auswertung der 6 Handlungsfelder und ausführlicher Abwägung der mit einer Organisationsveränderung verbundenen Chancen und Risiken kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass alle mit der Wahrnehmung der Option in Zusammenhang stehenden Vorteile für den zKT über das Stadium der Vermutung nicht hinauskommen. Eine klare Konzeption der stärkeren Akzentuierung kommunaler Bedürfnisse in einem Arbeitsmarktprogramm des Kreises ist nicht erkennbar.

Es wird deshalb die als Regelfall in der Gesetzesnovellierung vorgesehene **gemeinsame Einrichtung** als künftige Organisationsform aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

- Die gemeinsame Einrichtung spiegelt die Aufgaben und Handlungsverantwortung sowie der Kostenträgerschaft beider Träger auch im Außenverhältnis wieder.
- Die politische Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik wird nicht auf den kommunalen Träger übertragen.
- Arbeitsmarktprogramme können auch künftig eine überregionale Ausprägung ohne ein aufwendiges Beteiligungsverfahren der BA und anderer optierender Träger haben.
- Auch künftig bleibt der gesamte Bereich der integrativen Maßnahmen der BA grundsätzlich für eine Mitnutzung bzw. einen Einkauf der gemeinsamen Einrichtung verfügbar.
- Das Haftungsrisiko hinsichtlich der Erstattungspflicht des kommunalen Trägers gegenüber dem Bund wird sowohl hinsichtlich der förmlichen als auch der materiellen Rückforderungsgründe aus städtischer Sicht seitens des Landrates unterschätzt.
- Eine überregionale Arbeitsvermittlung ist auch künftig problemlos möglich auch wenn dies lediglich bei weniger als 4 % der Arbeitslosen von Relevanz ist.
- Es bedarf keines neuen Aufbaus eines Arbeitgeberservice.
- Bei eventuellen Kürzungen im Bundeshaushalt und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosen werden keine Diskussionen in den kommunalen politischen Vertretungen geführt.
- Durch die Organisationsform besteht keine unmittelbare Einflussnahme auf den Arbeitsmarkt. Teilfinanzierte Arbeitsplätze, wie z.B. über Lohnkostenzuschüsse sind grds. in allen Organisationsformen möglich.
- Die Option bringt keinen per heute definitiv zu ermittelnden mittel- und langfristigen finanziellen Vorteil für den Kreis und die Kommunen. Ein objektivier- und messbarer Mehrwert ist bei einem Wechsel der Organisationsform derzeit nicht erkennbar.
- Die Übernahmeverpflichtung von Mitarbeitern des Bundes mit einem Anteil von 90 % hat unmittelbare Auswirkung auf den Stellenplan des kommunalen Trägers. Zudem dürfte ein Grossteil dieser Mitarbeiter nicht über eine verwaltungsspezifische Ausbildung verfügen; eine flexibler Personaleinsatz diese Mitarbeiter wäre damit nicht möglich.

- Bzgl. der Daten-Neuerfassung in einer eigenen Software entstünde kein zusätzlicher Aufwand. Das hierfür freizustellende oder befristet zu beschäftigende Personal müsste neben Kenntnissen in der neuen Software auch fundierte Kenntnisse im Leistungsrecht des SGB II haben um auszuschließen, dass bei der Neuerfassung materielle Fehlentscheidungen impliziert werden. Ein immenser Schulungsbedarf entsteht nur für die Umstellungsarbeiten, denn später wären ja wieder die Mitarbeiter der ARGE verfügbar! Dies würde in eingeschränktem Umfang auch bei einer Datenmigration gelten.
- Reibungsverluste sind zwangsläufig bei einer Umstellung zu erwarten, dies hat mitunter auch unmittelbare Auswirkungen auf die Kunden mit der Folge, dass zumindest in der Übergangszeit die Bearbeitungsqualität insgesamt sinken wird und Beschwerden und ggf. auch Widersprüchen sich häufen.
- Eine Aussage zur grundsätzlichen geschäftspolitischen Veränderung im Fall des Organisationswechsels wurde bisher nicht getroffen. Jedenfalls soll die Ausbildungsvermittlung weiterhin bei der BA verbleiben. Unter Berücksichtigung der Übernahmeverpflichtung der Mitarbeiter des Bundes würde mit einem Wechsel der Trägerschaft auch künftig das gleiche Personal sowohl im integrativen als auch dem leistungsrelevanten Bereich arbeiten. Indirekt wird diese (mit-)verantwortlich für die Ergebnisse der ARGE Rhein-Sieg gemacht – dieses Personal künftig im Sinn einer kundenorientierten Dienstleistungserbringung zu motivieren dürfte schwierig werden.
- Die bisherigen Angaben des Landrates zum Personalaufwand beziehen den overhead nicht ein.
- Wie und in welcher Höhe der Landrat die kommunalen Leistungen, hier insbesondere die Kosten der Unterkunft und damit die Kosten für alle Kommunen des Kreises senken will, wurde bisher nicht dargelegt.
- Obwohl von Anfang an aus kommunaler Sicht der Hinweis erfolgte, dass ein Bearbeitungsschlüssel von 1:500 bei den KdU zu hoch angesetzt wurde, erfolgte bisher keine personelle Aufstockung; diese ist nunmehr avisiert und begründet den Anstieg des Personals insgesamt. Ob bei einem verstärkten Personaleinsatz der Aufwand in diesem Bereich unter Berücksichtigung des personellen Mehraufwandes unter dem Strich sinkt, bleibt abzuwarten.

Äußerungen anderer kommunaler Vertreter aus dem Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich der künftigen Organisationsform der Aufgabenerledigung nach dem SGB II

Gegen eine Option sprachen sich während der Sozialdezernentenbesprechung die Vertreter von Swistal, Meckenheim, Lohmar (Hennef), Bornheim und Troisdorf aus.

Lübken